



Initiative krebskranke Kinder München e.V.

Satzung

Präambel

Die ‚Initiative krebskranke Kinder München e.V.‘ unterstützt seit 1985 an Krebs erkrankte Kinder und Jugendliche sowie ihre Angehörigen von der Diagnose bis zur Langzeitnachsorge. Alle Hilfsmaßnahmen zielen darauf, die Versorgungs- und Lebensqualität der betroffenen Familien zu erhöhen, ihnen Mut, Kraft und Perspektiven zu geben. Dabei kooperiert die Initiative eng mit den Behandlungsteams der kideronkologischen Stationen. Das weite Angebotsspektrum umfasst neben finanziellen, therapeutischen und organisatorischen Hilfen auch die Förderung von Forschungsprojekten. Der Verein ist zudem Träger der 2003 gegründeten psychosozialen Nachsorge-Einrichtung KONA, die den Familien bei der Krankheitsverarbeitung beratend und begleitend zur Seite steht und den Weg in einen neuen Alltag ermöglicht.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Initiative krebskranke Kinder München e.V. – Kinderkrebshilfe und Nachsorge Bayern“.

Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. VR 11544 eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Vereins sind die
 - a) Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO),
 - b) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO),
 - c) die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO),
 - d) die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO) sowie
 - e) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 AO).
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- a) die psychosoziale, beratende und finanzielle Unterstützung schwerstkranker, insbesondere onkologisch und/oder hämatologisch erkrankter Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener während und nach der Erkrankung, einschließlich der Langzeitnachsorge,
- b) die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung einer umfassenden Versorgung und Betreuung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im stationären und ambulanten Bereich über alle Phasen der Erkrankung und Behandlung hinweg bis hin zur Langzeitnachsorge im Erwachsenenalter,
- c) die psychosoziale, beratende und finanzielle Unterstützung der Familien der in lit. a) genannten Personen in individuellen Notsituationen während den laufenden Behandlungsphasen bis hin zur Langzeitnachsorge,
- d) die Bereitstellung von Unterkünften für Angehörige der in lit. a) genannten Personen insbesondere während den laufenden Behandlungsphasen,
- e) die psychosoziale, beratende und finanzielle Unterstützung trauernder Angehöriger der in lit. a) genannten, verstorbenen Personen,
- f) die Förderung der klinischen Forschung zu onkologischen und/oder hämatologischen Erkrankungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie sonstiger Forschungsvorhaben,
- g) die Organisation und Förderung von Informationsveranstaltungen zu den in lit. f) genannten Erkrankungen,
- h) Öffentlichkeitsarbeit sowie Verbandsarbeit und Mitwirkung in entsprechenden Fachgremien sowie
- i) die Gründung von oder die Beteiligung an Gesellschaften mit diesen Zwecken.

Zur Verwirklichung der Satzungszwecke kann der Verein eine Beratungsstelle betreiben und/oder im Sinne der lit. a) bis d) betroffene Personen an geeignete Anbieter von entsprechenden Beratungs- und Unterstützungsleistungen vermitteln sowie in diesen Fällen die Finanzierung der Leistungen der Drittanbieter für die betroffenen Personen übernehmen.

Die Förderung und Unterstützung erfolgt insbesondere für onkologisch und/oder hämatologisch erkrankte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und deren Angehörige, die ihren Wohnsitz während der Behandlungsphase und/oder während der Nachsorge/ Langzeitnachsorge im Einzugsgebiet München haben (Regierungsbezirke Ober- und Niederbayern) oder bei denen die Behandlung und/oder Nachsorge in München erfolgt oder erfolgt ist.

Die Unterstützung erfolgt ergänzend zur klinischen Behandlung. Grundsätzlich erfolgt keine Übernahme vollständiger Behandlungskosten.

4. Der Verein kann seine steuerbegünstigten Zwecke ferner dadurch erreichen, dass er durch planmäßiges Zusammenwirken mit anderen Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, für die Verfolgung seiner Zwecke zusammenarbeitet und gemeinschaftlich diese steuerbegünstigten Zwecke verwirklicht (vgl. § 57 Abs. 3 AO). Die genannten anderen Körperschaften mit einem vergleichbaren Zweck sind der Elterninitiative Intern 3 im Dr. von Haunerschen Kinderspital München e.V. mit Sitz in München, die Münchener Elternstiftung – Lichtblicke für schwerkranke und krebserkrankte Kinder - mit Sitz in München sowie geeignete Fachorganisationen, die dem Finanzamt anzuzeigen sind.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Den Personen, welche durch den Verein gefördert werden sollen, steht kein Rechtsanspruch auf die Leistungen des Vereins zu.

§ 3 Mitgliedschaft und deren Erwerb

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen ab 16 Jahren werden, die in der Regel aus Familien mit einem an Krebs erkrankten oder verstorbenen Kind, Jugendlichen und jungen Erwachsenen stammen. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein sowie Zusammenschlüsse von Personen, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
4. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
5. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
6. Bei besonderen Verdiensten um den Verein kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder können ordentliche oder fördernde Mitglieder sein. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod,
 - b) Austrittserklärung,
 - c) Ausschluss sowie
 - d) bei juristischen Personen und Zusammenschlüssen von Personen auch durch deren Auflösung.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen, jedoch nur zum Schluss eines Geschäftsjahres. Die schriftliche Erklärung muss dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres in der Geschäftsstelle des Vereins zugehen.
3. Der Ausschluss erfolgt durch einen Vorstandsbeschluss, falls ein Mitglied
 - a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung drei Monate nach Fälligkeit nicht entrichtet hat und/oder
 - b) durch sein Verhalten die Belange oder das Ansehen des Vereins schädigt oder geschädigt hat.

Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn dies durch den Vorstand ausdrücklich erklärt wird.

4. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung über einen Ausschluss Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Das Mitglied wird über den Beschluss des Vorstands unter Angabe der Gründe schriftlich unterrichtet. Gegen den Beschluss über den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden. Darüber ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen, wenn der Vorstand der Berufung nicht selbst abhilft. Der Ausschluss wird wirksam mit Ablauf der Antragsfrist zur Befassung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung ist das ausgeschlossene Mitglied nicht stimmberechtigt hinsichtlich der Entscheidung über seinen Antrag. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss wird bei Anrufung der Mitgliederversammlung wirksam mit der bestätigenden Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5 Beiträge und Spenden

1. Von den ordentlichen und den fördernden Mitgliedern ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Er ist am Anfang des Geschäftsjahres für dessen Dauer zu entrichten. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag kann für ordentliche und fördernde Mitglieder unterschiedlich hoch sein.
2. Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke sollen ferner durch Geld- und Sachspenden sowie durch öffentliche Mittel aufgebracht werden.
3. Die Verwendung der Mittel richtet sich nach einem vom Vorstand des Vereins aufzustellenden Haushaltsplan, welcher der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen und von ihr zu genehmigen ist.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einem Monat zu erfolgen. Hierbei ist der Tag der Absendung des Einladungsschreibens sowie der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitzurechnen. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet ist. Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung sind mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen. Der Vorstand kann bei fristgerechter Einladung die Tagesordnung noch bis zu zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung ergänzen. Unterlagen zur Tagesordnung werden spätestens als Tischvorlage zur Sitzung bereitgestellt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstands oder auf schriftliches Verlangen unter Angabe der Gründe von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen oder dann, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Dazu sind die unter Absatz 1 genannten Formvorschriften entsprechend anzuwenden.
3. Der Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:

- a) die Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses und des Haushaltplanes,
- c) die Entlastung des Vorstands,
- d) die Wahlen zum Vorstand,
- e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- f) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
- g) die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags,
- h) die Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern sowie
- i) Satzungsänderungen und die Festlegung der satzungsgemäßen Ziele.

Im Übrigen beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung über die vom Vorstand bei Einberufung angekündigten Tagesordnungspunkte.

Ordentliche Mitglieder, die zugleich dem Vorstand angehören, haben bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands kein Stimmrecht.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden (vgl. § 12).

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Mitgliederversammlungen können präsent, digital als Videokonferenz oder Telefonkonferenz oder in hybrider Form aus präsenster und digitaler Form durchgeführt werden. Für digitale Versammlungen sind die Zugangsdaten mit der Einladung zu übermitteln.

5. Beschlüsse können in der Mitgliederversammlung oder im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden. Zulässig ist auch die Abstimmung im digitalen Weg. Die erforderlichen Daten müssen in der Einladung bekannt gegeben werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unverzüglich ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse müssen innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung in einem Protokoll festgehalten werden und sind ebenfalls vom Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen.

6. In der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 40 der ordentlichen Mitglieder anwesend oder repräsentiert sind. Ist einem ordentlichen Mitglied die Teilnahme an der Mitgliederversammlung nicht möglich, kann es ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich zur Stimmabgabe bevollmächtigen. Die Übermittlung dieser Vollmacht in digitaler Form ist ausreichend. Ein ordentliches Mitglied kann für bis zu vier weiteren ordentlichen Mitgliedern zur Stimmabgabe bevollmächtigt werden. Ein ordentliches Mitglied, welches ein anderes ordentliches Mitglied ordnungsgemäß zur Stimmabgabe bevollmächtigt hat, gilt als in der Mitgliederversammlung anwesend.

Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Diese wiederholende Mitgliederversammlung ist mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen nach dem Ende der nicht beschlussfähigen Versammlung einzuladen.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt – so weit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorschreiben – mit einfacher Mehrheit der von den ordentlichen Mitgliedern

abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstandsmitgliedern oder dem Vorstand als Ganzem für einzelne Rechtsgeschäfte als Vertreter eines Dritten eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf bis sieben ordentlichen Vereinsmitgliedern und ist ehrenamtlich tätig.

Sie werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet erst mit der Neuwahl eines Nachfolgers. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Vorstand und dem Unterschreiten der Mindestanzahl an Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand berechtigt, kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu berufen, welches ebenfalls ein ordentliches Vereinsmitglied sein muss. Das Amt darf nicht auf ein Mitglied, welches bereits Vorstand ist, übertragen werden.

2. Der Vorsitzende des Vorstands wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Nur in dem Fall, dass der Vorsitzende vor dem Ende der Amtszeit ausscheidet, bestimmt der Vorstand aus seinen Reihen einen Vorsitzenden bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Für die verbleibende Amtszeit des Vorsitzenden erfolgt in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl des Vorsitzenden. Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen zwei stellvertretende Vorsitzende sowie einen Schatzmeister und einen stellvertretenden Schatzmeister.
3. Der Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gemeinsam bzw. mit einem anderen Vorstandsmitglied zu zweit gerichtlich und außergerichtlich. Falls Vorsitzender und Schatzmeister verhindert sind, vertreten zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
4. Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
 - a) Die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte. Diese kann gemäß einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung auf die Geschäftsführung übertragen werden, welche die laufenden Geschäfte im Auftrag des Vorstands gemäß dieser Geschäftsordnung auszuführen hat.
 - b) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - c) Die Bestellung von Geschäftsführern und Prokuristen.
 - d) Die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - e) Die Vorlage des Geschäftsjahresberichts, der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans in der ordentlichen Mitgliederversammlung.
 - f) Die Entscheidung über die Förderung von Forschungsprojekten im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 lit. f).
 - g) Die Zusammenarbeit mit Körperschaften und Fachgremien im Sinne des § 2 Abs. 4.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführung bestellen. Für die Geschäftsführung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung beschließen, in welcher Aufgaben des Vorstands auf die Geschäftsführung übertragen werden können.
6. Der Vorstand tritt mindestens sechsmal im Geschäftsjahr zusammen und dann, wenn es die Gegebenheiten erfordern. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung

von einem der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Vorstandssitzungen sind mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform zu laden. Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Vorstandssitzung schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstands einzureichen.

Vorstandssitzungen können präsent, digital als Videokonferenz oder Telefonkonferenz oder in hybrider Form aus präsenster und digitaler Form durchgeführt werden.

Der Vorsitzende entscheidet über die Form der Durchführung der Sitzung.

Unterlagen zur Tagesordnung sind spätestens am 3. Tag vor der Sitzung zu übermitteln.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Vorstands werden schriftlich gefasst und sind vom Protokollführer zu unterzeichnen. Sie können auch im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Die Teilnahme an einer Abstimmung in Textform gilt als Zustimmung zu diesem Verfahren. Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse müssen innerhalb von vier Wochen nach der Vorstandssitzung in einem Protokoll festgehalten werden und sind ebenfalls vom Protokollführer zu unterzeichnen.

8. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen, die Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung sowie ein Verhalten, welches den Interessen und dem Ansehen des Vereins schadet.

§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

1. Für die Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln, und für andere Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der von den ordentlichen Mitgliedern abgegebenen Stimmen erforderlich. Über die Änderung des Vereinszwecks sowie Satzungsänderungen kann in der ordentlichen Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.
2. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung sowie solche, die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben aus formalen Gründen erforderlich werden, selbst vorzunehmen. Die Vereinsmitglieder sind über diese Änderungen unverzüglich zu informieren.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer des Vereins haben nach Ablauf eines Geschäftsjahrs und rechtzeitig vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die vom Vorstand vorzulegende Buchführung einschließlich Jahresrechnung/-abschluss und Vermögensverwaltung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht hierüber zu erstatten.

Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch Angestellte des Vereins sein.

§ 11 Auslagen/Entschädigung

Ehrenamtlich für den Verein tätige Personen haben für nachgewiesene Aufwendungen, die sie den Umständen nach für erforderlich halten durften, Anspruch auf Ersatz nach Maßgabe des § 670 BGB. Vorstandsmitglieder können zusätzlich eine Entschädigung bis zur Höhe des in § 3 Nr. 26a Satz 1 EStG aufgeführten Betrages (Ehrenamtspauschale) erhalten. Ob und in welcher Höhe diese Zahlung vorgenommen wird, entscheidet der Vorstand in Anbetracht der jeweiligen Haushaltslage des Vereins.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der von den ordentlichen Mitgliedern auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind und die Mitgliederversammlung damit beschlussfähig ist. Auf den Tagesordnungspunkt der Auflösung des Vereins ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, ist innerhalb von sechs Wochen eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
2. Wird ein Beschluss über die Auflösung des Vereins gefasst, ist von der Mitgliederversammlung ein Liquidator zu bestellen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine oder mehrere im Beschluss über die Auflösung zu bestimmende juristische Person(-en) des öffentlichen Rechts oder eine oder mehrere andere steuerbegünstigte Körperschaft(en) zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO), die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO), die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO) und/oder die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO).
4. Ein Anspruch auf Rückgewähr geleisteter Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen oder sonstiger Leistungen besteht bei Auflösung des Vereins nicht.

München, 11. April 2024